

schließen seien. Die Schweiz. Bundesanwaltschaft hat ferner mitgeteilt, daß sie gleichzeitig auch die deutsche Zentralstelle für Bekämpfung der unsittlichen Literatur um Anordnung geeigneter Maßnahmen ersucht hat.

Basel und Bern, den 12. November 1921.

Für den Vorstand des Schweiz. Buchhändlervereins:

Der Präsident:  
G. Helbing.

Der Sekretär:  
Dr. R. v. Stürler.

### Offener Brief an den Vorstand des Börsenvereins.

Vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins ist dem Vorstand des Börsenvereins der nachstehende Brief zugegangen, der auf ausdrücklichen Wunsch des Verlegervereins-Vorstandes veröffentlicht wird, ohne daß der Vorstand des Börsenvereins hierdurch zu den Ausführungen oder zu dem Rechtsgutachten des Herrn Geheimrat Heinsheimer nach der einen oder anderen Seite hin Stellung nimmt:

Leipzig, 31. Oktober 1921.

An den Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig  
Leipzig.

Sehr geehrte Herren!

Der Erklärung, die Ihr Erster Vorsteher, Herr Hofrat Meiner, auf der Heidelberger Herbsttagung der Kreis- und Ortsvereine über die Möglichkeit, die Teuerungszuschläge des Sortimentes zu schützen, abgegeben hat, und den Schlußfolgerungen aus der gutachtlichen Äußerung des Herrn Geheimrat Professor Dr. Heinsheimer, auf die in jener Erklärung Bezug genommen war, glauben wir so große Bedeutung beimessen zu sollen, daß wir die Auslegung, die Sie diesen beiden Äußerungen in Ihrem Schreiben vom 28. September geben, nicht unwidersprochen lassen können.

Zunächst scheint es uns nunmehr an der Zeit zu sein, daß das in den Verhandlungen der letzten Monate immer wieder angezogene Gutachten des Herrn Professor Dr. Heinsheimer zur Kenntnis der buchhändlerischen Allgemeinheit gebracht wird. Wie großes Ansehen dieser Gelehrte als Kenner des Vereinsrechts gerade in Buchhandelskreisen genießt, geht zur Genüge aus der bekannnten Tatsache hervor, daß sein Gutachten in der Zuschlagsfrage seinerzeit auf Veranlassung des Gilde-Vorstandes eingeholt wurde. Von einer derartigen Veröffentlichung ist daher zweifellos weitgehende Klärung und Beruhigung zu erhoffen.

Schon heute müssen wir aber feststellen, daß wir mit der in Ihrem Schreiben vom 28. September vertretenen Auffassung darin durchaus übereinstimmen, die Schaffung neuen Rechts in wirtschaftlichen Fragen sei gleichbedeutend mit der Kodifizierung buchhändlerischen Gewohnheitsrechts. Dieser von uns immer wieder mit allem Nachdruck verfolgte Grundsatz wird aber von Ihnen zu Unrecht wieder eingeschränkt, wenn es in Ihrem Schreiben weiterhin heißt:

»Es lassen sich aber auch, namentlich in Zeiten stark bewegten Wirtschaftslebens, Fälle denken, wo im Wege vereinsrechtlicher Regelung Wirtschaftsfragen geordnet werden müssen, die plötzlich auftauchen und sofortige vereinsseitige Maßnahmen erheischen, die so sehr dem Willen der buchhändlerischen Allgemeinheit entsprechen, daß diese auch gesonnen ist, solche zu befolgen, bzw. sie durch den Börsenverein schützen zu lassen«.

Ist in einer Frage eine so weitgehende Übereinstimmung der buchhändlerischen Allgemeinheit festzustellen, so hat sich eben in diesem einen Falle schon ein buchhändlerisches Gewohnheitsrecht entwickelt, das zur Kodifizierung durch die Ordnungen des Börsenvereins reif ist. Diese Entwicklung wird sich ganz naturgemäß einmal rascher, einmal langsamer vollziehen. Alle Versuche verfrühter vereinsmäßiger Regelung haben aber nicht nur stets ihren Zweck verfehlt, sondern die Erfahrung der letzten Monate hat auch gezeigt, daß dadurch regelmäßig Widerstände ausgelöst werden, die den Buchhandel in die gefährlichsten Krisen treiben.

Auf die Geschichte der Notstandsordnung, der wir im Jahre 1918 nur unter der Voraussetzung eines baldigen Abbaues zugestimmt haben, brauchen wir in diesem Zusammenhange nicht mehr einzugehen. Im Bewußtsein der schweren Verantwortung, die wir im Kampf um eine zeitgemäße Revision ihrer Bestimmungen vor unseren Mitgliedern, vor dem gesamten Buchhandel und darüber hinaus vor dem bürgerlichen Publikum auf uns genommen haben, müssen wir aber auf eines hinweisen:

Seitdem der allgemeine Teuerungszuschlag der Notstandsordnung gegen den erklärten Willen des Verlages und gegen durchaus nicht vereinzelte Warnungen aus den Kreisen des Sortimentes von 10 auf 20% erhöht worden ist und dadurch der Anstoß zur Revision der ganzen Notstandsordnung gegeben wurde, haben wir immer wieder auf die große grundsätzliche Bedeutung der Auseinandersetzungen darüber hingewiesen. Auch wer es bis dahin noch nicht gesehen hatte, konnte sich nach den Gildeanträgen zur diesjährigen Kantate-Versammlung der Erkenntnis nicht mehr länger verschließen, die Gilde setze alles daran, aus der Notstandsordnung noch rechtzeitig vor ihrem Außerkrafttreten zu Kantate 1922 eine ständige Ordnung des Börsenvereins werden zu lassen, in der ihre den damaligen Zeitströmungen so geschickt angepaßte Forderung, dem Sortiment gebühre ein »Mitbestimmungsrecht« bei der Festsetzung des Ladenpreises, »verankert« werden sollte.

Demgegenüber war es unsere Pflicht, das im Verlagsrecht ausdrücklich dem Verleger vorbehaltene Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, zu wahren und mit allen Mitteln zu verteidigen. Dessenungeachtet mußten wir an unserem Grundsatz festhalten, jede Einmischung in die wirtschaftliche Seite der zwischen Verlag und Sortiment erforderlichen Auseinandersetzungen zu unterlassen, soweit diese nicht wichtige Interessen des Gesamtverlages gefährdeten.

Daß der wissenschaftliche Verlag mit den unter Führung der »Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels« zustande gekommenen Abkommen von Firma zu Firma die Voraussetzungen für den Wegfall der Notstandszuschläge geschaffen hat, zeigte sich mit überzeugender Deutlichkeit, als einem auf dasselbe Ziel gerichteten, im schönwissenschaftlichen Verlag versuchten Gruppen-Abkommen ein gleicher Erfolg versagt blieb. Die Sortimentertekundgebungen, in denen gegen dieses Gruppen-Abkommen protestiert wurde, betonten fast ausnahmslos, daß die mit dem wissenschaftlichen Verlag getätigten Sonderabkommen nach wie vor als bindend anerkannt werden. In Heidelberg und in den Leipziger Beratungen des dort eingesetzten Zwölferausschusses sind ebenfalls keinerlei Wünsche auf Abänderung dieser von Firma zu Firma getroffenen Abmachungen geäußert worden.

Mit der Nennung von Verlegermitgliedern für den Zwölferausschuß haben wir den oben umschriebenen Grundsatz der Nichteinmischung des Deutschen Verlegervereins in wirtschaftliche Verhandlungen zwischen Verlag und Sortiment durchbrochen, um eine Vermittlung des Börsenvereins überhaupt zu ermöglichen. Der Verlauf der Heidelberger Tagung berechtigte zu der Hoffnung, daß die dort beschlossenen Kommissionsberatungen endlich auch im schönwissenschaftlichen Buchhandel die mit allen Mitteln anzustrebende Klärung bringen würden. Schon im Interesse eines großen Teiles unserer Mitglieder, des gesamten schönwissenschaftlichen Verlags, war es unsere Pflicht, unter Zurückstellung der grundsätzlichen Bedenken in diesem Falle unsere praktische Mitwirkung nicht zu versagen.

Was wir seither erlebt haben, hat uns aber gezeigt, daß wir dieses Opfer umsonst gebracht haben. Mit überraschender Einmütigkeit hat die Heidelberger Versammlung sich dahin ausgesprochen, daß der Sortimentertekuerungszuschlag nicht mehr länger aufrechtzuerhalten ist. Der von ihr eingesetzte Ausschuß zieht in seinen Richtlinien die Schlußfolgerung aus dieser Einsicht. Durch die alsbald einsetzenden Sabotageversuche des Sortimentes läßt sich der Verlag nicht beirren. Allerorten treffen die Verleger Vorbereitungen zur Durchführung der vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien. Und ohne Rücksicht auf die Sachlage grün-